

RegiopolREGION PADERBORN

Satzung des Vereins RegiopolREGION PADERBORN e.V.

PRÄAMBEL

Chancen der Vielfalt wirkungsvoll gestalten und für das Kollektiv gewinnbringend nutzen – dafür steht die RegiopolREGION PADERBORN! Es geht darum, in regionalen Zusammenhängen und auf Augenhöhe zu Denken und zu Handeln, um so die Region zukunftsfähig zu gestalten und die regionale Zusammenarbeit in besonderer Weise wachsen zu lassen. Dabei versteht sich die RegiopolREGION PADERBORN mit ihrer Anziehungskraft als Motor für die zukünftigen kommunalen und regionalen gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Entwicklungen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen RegiopolREGION PADERBORN. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Kooperation in der RegiopolREGION PADERBORN zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren sowie auf politischer und Verwaltungsebene zu fördern, die RegiopolREGION durch geeignete Maßnahmen im Standortwettbewerb zu stärken und sie mit ihren regionalen Potenzialen zu vermarkten. Diese Zielsetzung soll schwerpunktmäßig durch die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgabenfelder erreicht werden:
 - a. Förderung des Austauschs sowie der regionalen Zusammenarbeit und Wettbewerbsfähigkeit, z.B. in den Themenfeldern Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Bildung, Digitalisierung, Wohnen und Flächenentwicklung, Gesundheit, Sport und Kultur, Klima und Energie sowie Tourismus und Naherholung
 - b. Ausbau und Vernetzung regionaler Mobilitätsangebote
 - c. Ausbau und Verstetigung des gemeinsamen Marketings für die RegiopolREGION nach innen und außen
 - d. Ausbau und Verstetigung von Verwaltungskooperationen
 - e. Begleitung und Unterstützung bei der Akquisition von Fördermitteln für kommunale und regionale Projekte auf regionaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene
2. Der Verein kann sich zur Realisierung seiner Zwecke und Ziele geeigneter Institutionen und wirtschaftlicher Zweckbetriebe bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können die Städte und Gemeinden aus dem Gebiet der RegiopolREGION PADERBORN werden (Hinweise zum Gebiet der RegiopolREGION PADERBORN siehe Anlage 1).
3. Die Regierungspräsidenten/innen der Regierungsbezirke und die Landräte/innen der Kreise, aus denen Städte und Gemeinden Mitglied des Vereins sind, sind ständige Gäste im Verein.
4. Fördernde Mitglieder können Institutionen, Kammern, Einrichtungen und Verbände aus dem Kreis der Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Kreise, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, (Kreis)Sparkassen und Banken, Unternehmensverbände und Gewerkschaften, Hochschulen, Verkehrsverbände sowie regionale Sport-, Kultur- und Tourismusverbände aus dem Gebiet der RegiopolREGION PADERBORN werden (Hinweise zum Gebiet der RegiopolREGION PADERBORN siehe Anlage 1).
5. Fördernde Mitglieder und (ständige) Gäste des Vereins haben in der Mitgliederversammlung ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
6. Weitere Gäste und Fördermitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche bzw. fördernde Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Austritt
 - b. den Ausschluss
 - c. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a. seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und / oder Umlagen.
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 5 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer gesondert zu beschließenden Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge und / oder Umlagen mit ebenfalls festzulegender Fälligkeit verpflichtet.
2. Die fördernden Mitglieder entrichten mindestens den in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag. Im Übrigen legen sie ihre Beitragshöhe selbst fest
3. Die vorhandenen Mittel werden ausschließlich für den Vereinszweck eingesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreter/innen der Mitglieder des Vereins.
2. Die Städte und Gemeinden werden in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Bürgermeister/innen oder durch ihre dafür benannten Beauftragten vertreten.
3. Die fördernden Mitglieder des Vereins können jeweils eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung entsenden.
4. Ständige Gäste in der Mitgliederversammlung sind die Regierungspräsidenten/innen der Regierungsbezirke und die Landräte/innen der Kreise, aus denen Städte und Gemeinden Mitglied im Verein sind. Der Vorstand kann weitere (ständige) Gäste zulassen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere für die
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Wahl der Mitgliedervertreter/innen in den Vorstand
 - c. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung
 - d. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses
 - e. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Umlagen
 - h. Bestellung der Finanzprüfer/innen, Entgegennahme ihres Berichtes und Entlastung der Finanzprüfer/innen
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
 - k. Entscheidung über Projekte von herausragender Bedeutung
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden / die Vorstandsvorsitzende mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt

werden. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 a, g, i und j können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich hingewiesen wurde.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitgliedervertreter/innen unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden / bei der Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorstandsvorsitzende. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung übernimmt der / die stellvertretende Vorsitzende das Mandat, bei dessen / derer Verhinderung eine weitere benannte Person aus dem Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gefasst.
5. Beschlüsse zu § 8 Absatz j bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.
6. Jeder Mitgliedervertreter / jede Mitgliedervertreterin hat den in der Beitragsordnung festgelegten Stimmenanteil. Schriftliche Stimmenübertragungen auf andere stimmberechtigte Mitgliedervertreter/innen sind zulässig. Die Stimmenübertragung muss dem / der Vorstandsvorsitzenden spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch nur für die jeweilig benannte Mitgliederversammlung.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt nach einer Frist von vier Wochen nach Zustellung, in der kein Widerspruch erfolgt, als genehmigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn ordentlichen Mitgliedern des Vereins und soll die Struktur der ordentlichen Mitglieder des Vereins abbilden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende und einen Finanzverantwortlichen / eine Finanzverantwortliche. Der / die Vorstandsvorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende müssen Hauptverwaltungsbeamte sein. Der Vorstand kann (ständige) Gäste zulassen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. bis zum Ausscheiden aus dem Amt, das für die Entsendung maßgeblich war, im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Bürgermeister/innen können sich in den Sitzungen durch ihre dafür benannten Beauftragten vertreten lassen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes einen kommissarischen Nachfolger / eine kommissarische Nachfolgerin benennen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b. Erstellung eines Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes
 - d. Aufstellung des Jahresabschlusses
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f. Neuaufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Gästen
 - g. Bestellung einer Geschäftsführung
 - h. Einrichtung eines (Innovations-)Beirates
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird Einstimmigkeit angestrebt.
3. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf andere Vorstandsmitglieder ist zulässig, sie gilt jedoch nur für die jeweilig benannte Vorstandssitzung.
4. Beschlüsse des Vorstandes können, soweit eilbedürftig, auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter / von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen. Beschlüsse nach Absatz 4 sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 13 Arbeitskreise

1. Einzelne Mitglieder des Vereins können zur Erfüllung der Vereinsaufgaben im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitskreise einrichten, die dauerhaft oder zeitlich befristet arbeiten.

§ 14 (Innovations)Beirat

1. Zur Begleitung und Unterstützung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen (Innovations-)Beirat einrichten, der den Verein in Zukunftsfragen und Vereinsaufgaben berät.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben die Beschäftigung einer bezahlten Geschäftsführung beschließen, wobei der Umfang schriftlich festzulegen ist. Begründung und Auflösung des Anstellungsvertrages erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand.

§ 16 Finanzprüfung

1. Zur Finanzprüfung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitgliedervertreter/innen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestellt. Die Finanzprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Finanzprüfer/innen in ihrer Tätigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin oder das Rechnungsprüfungsamt eines ordentlichen Mitgliedes unterstützen lassen.
3. Über das Ergebnis der Finanzprüfung haben die Finanzprüfer/innen einmal jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind der / die Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird anteilig auf die Mitgliedsstädte und -gemeinden aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Höhe der Anteile richtet sich nach den gemäß der Beitragsordnung gezahlten Mitgliedsbeiträgen.
5. Vor der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 18 Wirksamkeit der Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit Wirkung zum xx.xx.xxxx in Kraft.